

## **BESCHLUSS B-007/2019**

### **Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau**

Gremium: Stadtrat  
30.01.2019

Der Stadtrat beschließt:

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau**

#### **Die Stadt Chemnitz,**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig,  
Markt 1, 09111 Chemnitz

und

#### **die Gemeinde Lichtenau,**

vertreten durch den Bürgermeister Andreas Graf,  
Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau

treffen nach übereinstimmender Beschlussfassung

des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 30.01.2019

und des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom 05.11.2018

auf der Grundlage der §§ 8 ff der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Umgliederung von Gebieten**

Stadt Chemnitz:

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Chemnitz werden die Flurstücke 844, 847, 848, 849 und 936 der Gemarkung Ebersdorf in das Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau, Gemarkung Niederlichtenau umgegliedert.

Gemeinde Lichtenau:

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau werden die Flurstücke 756, 757 und 758 der Gemarkung Niederlichtenau in das Stadtgebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf umgegliedert.

Die Lage der umzugliedernden Flächen und deren Begrenzung sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

## **§ 2 Rechtsnachfolge**

Ab dem Tag der Wirksamkeit tritt die eingliedernde Gebietskörperschaft in die jeweiligen Rechte und Pflichten des Eingliederungsgebietes ein. Es gilt das Ortsrecht der eingliedernden Gebietskörperschaft.

## **§ 3 Auseinandersetzung**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## **§ 4 Einwohner**

Die umzugliedernden Flurstücke sind unbewohnt. Von der Umgliederung sind somit keine Einwohner betroffen.

## **§ 5 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

## **§ 6 Wirksamwerden der Neuordnung**

Diese Gebietsänderung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung über die Gebietsänderung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Anlage: Lageplan

Chemnitz, den

Lichtenau, den

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

Andreas Graf  
Bürgermeister

